

# Diözesanordnung



## Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit. Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

# **1. Der BDKJ in der Diözese Erfurt**

## **§ 1 Organisation**

(1) Der Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Erfurt wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.

(2) Jugendorganisationen im Sinne des § 5 können Mitglied im BDKJ werden.

## **§ 2 Name, Verbandszeichen**

(1) Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Erfurt“, kurz „BDKJ Diözesanverband Erfurt“.

(2) Die Dekanatsverbände führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Zusatz: „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Dekanatsverband N.N.“, kurz: „BDKJ Dekanatsverband N.N.“.

(3) Das Verbandszeichen für den Diözesanverband und die Dekanatsverbände entspricht dem von der BDKJ Hauptversammlung festgelegten Zeichen. 2Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. 3Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

## **§ 3 Mitgliedsverbände**

(1) 1Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. 2In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. 3Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) 1Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. 2Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

## **§ 4 Gliederungen**

(1) 1Der Diözesanverband gliedert sich in Dekanatsverbände. 2Die räumlichen Grenzen der Dekanatsverbände sind mit den Grenzen der Dekanate der Diözese Erfurt identisch. 3Der Diözesanverband gliedert sich derzeit in folgende Dekanatsverbände:

- 1) Dingelstädt,
- 2) Erfurt,
- 3) Heiligenstadt,
- 4) Leinefelde-Worbis,
- 5) Meiningen,
- 6) Nordhausen und
- 7) Weimar.

(2) Der Dekanatsverband ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen im Dekanat.

(3) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

## **§ 5 Jugendorganisationen**

1Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. 2Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:

1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

(2) 1Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
5. eine Mindestgröße von 35 Mitgliedern auf Diözesanebene bzw. 7 Mitgliedern auf Dekanatsstufe und
6. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied. 2Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung des BDKJ beschlossen.

(3) 1Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist und
4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages. 2Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung des BDKJ beschlossen.

(4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

## § 7 Aufnahme

(1) 1Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für den Dekanatsverband von der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. 2Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den Diözesanverband.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(3) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. 2Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(4) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im Dekanat bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. 2Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

(5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.

(6) 1Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. 2Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. 3Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.

(7) Dem BDKJ in der Diözese Erfurt gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:

- 1) Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- 2) Kolpingjugend,
- 3) Malteser Jugend,
- 4) Schönstatt-Mannesjugend (SMJ),
- 5) Katholische Landjugendbewegung (KLJB) und
- 6) Unitas-Verband.

(8) 1Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband im Diözesanverband. 2Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.

(9) Dem BDKJ in der Diözese Erfurt gehört derzeit folgende Jugendorganisation an:

- 1) Schönstattbewegung Mädchen / junge Frauen.

(10) 1Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen. 2Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.

## **§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft**

(1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.

(2) 1Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder im Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. 2Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. 3Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
3. Ausschluss.

(2) 1Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. 2Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) 1Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. 2Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und im Dekanat.

## § 10 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
3. die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände und
4. der Diözesanvorstand.

## § 11 Diözesanversammlung

(1) 1Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. 2Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. 3Ihre Aufgaben sind

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung und Geschäftsordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
5. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Richtlinien und Vorhaben,
6. die Wahl von Delegierten für den Rechtsträgerverein „BDKJ Thüringen e.V.“ und
7. die Einrichtung von Ausschüssen und Wahl deren Mitglieder.

(2) 1Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und der Dekanatsverbände mit jeweils mindestens einer Stimme sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. 2Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsverbände.

(3) 1Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme. 2Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und Dekanatsverbände in ihrer Verteilung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 darf 75 v.H. nicht unterschreiten.

(4) 1 Stimmberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanvorstandes vierzehn Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsverbände und vierzehn Vertreterinnen oder Vertreter der Dekanatsverbände. 2Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest. 3Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Dekanatsverbände fest.

(5) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
2. der Bundesvorstand,
3. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
4. der Diözesanjugendpfarrer sowie die Referentinnen und Referenten vom Referat Jugendseelsorge des Bistums Erfurt und
5. der Vorstand des BDKJ Thüringen e.V.

(6) 1Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. 2Sie tagt mindestens einmal jährlich. 3Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 4Anträge auf Abwahl eines Diözesanpräses bzw. des Geistlichen Verbandsleiters oder der Geistlichen Verbandleiterin sind unter Angabe

der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

## **§ 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände**

(1) 1Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. 2Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je ein Mitglied der Leitung der Mitgliedsverbände und
2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder sind

1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und des Diözesanvorstandes,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend und
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen.

(4) 1Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. 2Sie tagt mindestens einmal jährlich. 3Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

## **§ 13 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände**

(1) 1Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Dekanatsverbände untereinander betreffen. 2Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je ein Mitglied des Dekanatsvorstandes bzw. je ein Vertreter des Dekanates, wenn ein Dekanatsvorstand nicht vorgesehen ist und
2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3) 1Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. 2Sie tagt mindestens einmal jährlich. 3Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Dekanatsverbände verlangt.

## **§ 14 Diözesanvorstand**

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet und
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese.

(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder. <sup>2</sup>Die Dauer der Amtszeit beträgt je Vorstandsmitglied zwei Jahre. <sup>3</sup>Das Wahlverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt. <sup>4</sup>Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Präses bzw. Geistliche Verbandsleitung des Diözesanverbandes. <sup>5</sup>Diejenigen, die für dieses Amt kandidieren, werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidierenden aufgenommen. <sup>6</sup>Nach der Annahme der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Diözesanbischof.

(3) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind  
1. die Diözesangeschäftsführerin oder der Diözesangeschäftsführer und  
2. die Referentinnen und Referenten der Diözesanstelle / Landesstelle.

## **§ 15 Diözesanstelle**

(1) <sup>1</sup>Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine Geschäfts- oder Dienstordnung.

(2) Die Diözesanstelle hat ihren Sitz in Erfurt und ist mit dem Seelsorgeamt des Bistums Erfurt – Bereich Kinder und Jugend verbunden.

## **2. Der BDKJ im Dekanat**

### **§ 16 Aufgaben und Organisation**

(1) Die Aufgaben des Dekanatsverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.

(2) <sup>1</sup>Der Dekanatsverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. <sup>2</sup>Er richtet dazu eine Dekanatsversammlung ein.

(3) <sup>1</sup>Der Dekanatsverband kann sich eine eigene Ordnung geben. <sup>2</sup>Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Dekanatsvorstand. <sup>3</sup>Die Mindestanforderungen der §§ 17 und 18 sind zu beachten. <sup>4</sup>Die Dekanatsordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § 17 Absatz 3 Satz 1 treffen. <sup>5</sup>Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

### **§ 17 Dekanatsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. <sup>2</sup>Ihre Aufgabe ist die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1. <sup>3</sup>Soweit die Dekanatsordnung einen Dekanatsvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Dekanatsvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Dekanatsversammlung.



(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind

1. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Dekanat bestehenden Mitgliedsverbände und

2. der Dekanatsvorstand, soweit er in der Dekanatsordnung vorgesehen ist.

(3) 1Die Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme, soweit die Dekanatsordnung nichts anderes regelt. 2Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände darf in diesem Fall 67 v.H. nicht unterschreiten.

(4) 1Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand einberufen und geleitet. 2Sie tagt mindestens einmal jährlich. 3Soweit in der Dekanatsordnung kein Dekanatsvorstand vorgesehen ist, wählt die Dekanatsversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Dekanatsversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

## **§ 18 Dekanatsvorstand**

(1) Die Aufgaben des Dekanatsvorstandes sind

1. Leitung des BDKJ im Dekanat,

2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,

3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und

4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.

(2) 1Der Dekanatsvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. 2Ein Mitglied des Dekanatsvorstandes ist Geistliche Leitung des Dekanatsverbandes.

(3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung wird analog § 14 Absatz 2 geregelt.

## **3. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Rechts- und Vermögensträger**

(1) Rechtsträger der Diözesanstelle ist der BDKJ Thüringen e.V.

(2) 1Der BDKJ Thüringen e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. 2Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Diözesanordnung.

### **§ 20 Abstimmungsregeln**

(1) 1Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. 3Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) <sup>1</sup>Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. <sup>2</sup>Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Diözesanverbandes die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 28.03.2009, den Änderungen vom 20.03.2010 und 18.03.2018 sowie Zustimmung durch den Diözesanbischof vom 18.03.2011 sowie 03.05.2018 und den Bundesvorstand vom 10.02.2011 und 13.11.2018 in Kraft.